

Einsichtsrecht des Patienten in die Begründung des Antrags an die Krankenkasse?

Stand: Januar 2008

Nach § 11 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung ist dem Antrag auf Feststellung der Leistungspflicht der Krankenkasse eine Begründung des Psychotherapeuten für die beantragte Therapie beizufügen. In der Praxis stellt sich nach den Erfahrungen der Kammer insoweit häufig die Frage, ob und inwieweit der Psychotherapeut zur Gewährung der Einsicht in die Therapiebegründung bzw. zur Herausgabe derselben verpflichtet ist.

Nach § 10 Abs. 2 der Berufsordnung ist der Psychotherapeut grundsätzlich verpflichtet, den Patienten auf deren Verlangen in die sie betreffenden Behandlungsunterlagen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten insoweit Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben. Nur diejenigen Teile der Dokumentation, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Therapeuten enthalten, sind von dem Einsichtsrecht grundsätzlich ausgenommen.

Es ist zunächst davon auszugehen, dass die dem Antrag beizufügende Begründung des Psychotherapeuten grundsätzlich ein Teil der einsichtsfähigen Behandlungsunterlagen ist.

Die Begründung für die Erforderlichkeit der Therapie beruht allerdings überwiegend auf den Eindrücken aus den probatorischen Sitzungen und hat daher in der Regel einen starken Prognosecharakter. Sie kann daher auch Annahmen zur Problematik des Patienten enthalten, die sich im späteren Verlauf der Therapie nicht bestätigen. Der Psychotherapeut kann insoweit berechtigte Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung von Informationen durch den Patienten haben. Zudem sind die konkreten Befunde und Therapiemaßnahmen aus den probatorischen Sitzungen bereits in den Behandlungsunterlagen dokumentiert worden, welche durch den Patienten ohnehin eingesehen werden können.

Es ist letztlich im jeweiligen Einzelfall eine umfassende und sorgfältige Abwägung zwischen den grundsätzlich bestehenden Einsichtsrechten des Patienten und konkreten therapeutischen Bedenken vorzunehmen.

Soweit der Psychotherapeut im Rahmen seiner fachlichen Einschätzung und Abwägung eine Einschränkung der Einsichtnahme für geboten hält, sollte er dies gegenüber dem Patienten (möglichst schriftlich) begründen und seine Entscheidung mit den wesentlichen Gründen auch in den Behandlungsunterlagen dokumentieren.

Insoweit sei noch angemerkt, dass in der Rechtsprechung und in der juristischen Literatur eine Tendenz zur Ausweitung der Einsichtsrechte der Patienten erkennbar ist. Sollten also im konkreten Fall bezüglich der uneingeschränkten Herausgabe der Therapiebegündung therapeutische Bedenken bestehen, so ist es dennoch dringend anzuraten, dem Patienten jedenfalls eine Einsichtnahme im Beisein des Psychotherapeuten anzubieten.

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, St.-Paul-Str. 9, 80336 München,
Postfach 151506, 80049 München, Tel.: 089-515555-0, Fax.: 089-515555-25,
E-Mail: info@ptk-bayern.de; Internet: www.ptk-bayern.de